Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. November 2026

1177. Teilrevision der Verkehrsregelnverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung sowie Erlass einer Departementsverordnung zur einheitlichen Regelung privater Ausnahmetransportbegleitung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 19. August 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11) und der Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) sowie zum Erlass einer Departementsverordnung zur einheitlichen Regelung privater Ausnahmetransportbegleitung eingeladen.

Ab bestimmten Abmessungen benötigen Ausnahmetransporte eine private Begleitung (ATB), um den Verkehr zu warnen und eine hindernisfreie Fahrt zu sichern. Diese Aufgabe wurde nach einem erfolgreichen Pilotprojekt der Kantonspolizei Zürich von den Behörden an private Dienstleister übertragen, was die Polizei entlastet und Transporte effizienter macht. Das System hat sich über Jahre bewährt und kommt heute fast flächendeckend in der Schweiz zum Einsatz. Um Verkehrssicherheit und Infrastrukturschutz einheitlich zu garantieren, werden die bisherigen kantonalen Vorgaben nun in das Bundesrecht überführt.

Die Vorlage umfasst im Wesentlichen:

- Eine schweizweit einheitliche Regelung der privaten Ausnahmetransportbegleitung.
- Einheitliche Anforderungen an Ausnahmetransportbegleitende und Begleitfahrzeuge, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Zulassung, Ausrüstung und Einsatz.
- Klare Vorgaben für die Durchführung und Organisation der Begleitungen, damit Ausnahmetransporte sicher, koordiniert und möglichst effizient durchgeführt werden können.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich begrüsst. Zum einen können Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte aufgrund ihrer besonderen Abmessungen und Gewichte erhebliche Auswirkungen auf die Strasseninfrastruktur und deren Einrichtungen haben. Soweit Nationalstrassen betroffen sind, liegen deren Schutz und langfristiger Erhalt unmittelbar im öffentlichen Interesse und im Verantwortungsbereich des Bundes. Eine einheitliche und stufengerechte Regelung der Begleitbedingungen trägt zur Verkehrssicherheit sowie zum Schutz der Fahrbahnen, Kunstbauten und weiterer Einrichtungen der Natio-

nalstrasseninfrastruktur bei. Des Weiteren schaffen und sichern einheitliche Anforderungen an Ausbildung, Prüfung und Ausweis schweizweit vergleichbare Fachkompetenzen, stärken die gegenseitige Anerkennung und gewährleisten ein verlässlich hohes Sicherheitsniveau. Schliesslich wird das in der Praxis bewährte System auf eine einheitliche und verbindliche Grundlage gestellt, was die Verkehrssicherheit, den Schutz der Infrastruktur und die Effizienz der Transporte stärkt.

Es sind jedoch folgende Anmerkungen zu machen: In der Vorlage zur Änderung der VZV fehlen Strafbestimmungen für Personen, die ohne den erforderlichen ATB-Ausweis Ausnahmetransporte begleiten (analog zu Art. 25 Chauffeurzulassungsverordnung [SR 741.521]). Des Weiteren sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei schweren Widerhandlungen ein Administrativmassnahmeverfahren mit der Möglichkeit eines Entzugs des ATB-Ausweises durchzuführen. Ausserdem ist hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der geänderten VZV-Bestimmungen zu berücksichtigen, dass die Kantone bzw. Ausbildungs- und Prüfungsstätten eine gewisse Vorlaufzeit für die Organisation benötigen. Der Entwurf zur neuen ATB-Verordnung regelt zudem ausschliesslich das Verhältnis zwischen Begleitpersonen, Polizei und Bewilligungsbehörde. Der Strasseneigentümer, dessen Infrastruktur die Begleitung schützen soll, kommt im Verordnungstext nicht vor: Sämtliche Meldungen (Art. 13, 15, 16, 18 Abs. 3 und 20) gehen an die Verkehrsleit- oder Einsatzzentralen, eine Weiterleitung an den Eigentümer ist nicht vorgesehen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (einschliesslich Fragebogen; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an V-FA@astra.admin.ch):

Mit Schreiben vom 19. August 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) sowie zum Erlass einer Departementsverordnung zur einheitlichen Regelung privater Ausnahmetransportbegleitung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte können wegen ihrer besonderen Masse und Gewichte die Strasseninfrastruktur stark beanspruchen. Da der Schutz und langfristige Erhalt von Nationalstrassen im

direkten öffentlichen Interesse und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, ist eine einheitliche, stufengerechte Regelung der Begleitbedingungen sinnvoll. Sie trägt entscheidend zur Verkehrssicherheit sowie zum Schutz von Fahrbahnen, Kunstbauten und der gesamten Nationalstrasseninfrastruktur bei. Einheitliche Anforderungen an Ausbildung, Prüfung und Ausweis schaffen und sichern schweizweit vergleichbare Fachkompetenzen, stärken die gegenseitige Anerkennung und gewährleisten ein verlässlich hohes Sicherheitsniveau. Das in der Praxis bewährte System wird auf eine einheitliche und verbindliche Grundlage gestellt, was die Verkehrssicherheit, den Schutz der Infrastruktur und die Effizienz der Transporte stärkt.

Es sind jedoch folgende Punkte anzumerken: Im Entwurf zur Änderung der VZV fehlen Strafbestimmungen für Personen, die Ausnahmetransporte ohne den erforderlichen ATB-Ausweis begleiten (analog zu Art. 25 Chauffeurzulassungsverordnung [SR 741.521]). Zudem sollte die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um bei schweren Verstössen ein Administrativmassnahmeverfahren einzuleiten und den ATB-Ausweis entziehen zu können. Was den Zeitpunkt des Inkrafttretens betrifft, ist den Kantonen sowie den Ausbildungs- und Prüfungsstätten eine angemessene Vorlaufzeit für die Organisation einzuräumen. Der Entwurf zur neuen ATB-Verordnung regelt ausserdem nur das Verhältnis zwischen den Begleitpersonen, der Polizei und der Bewilligungsbehörde. Der Strasseneigentümer, dessen Infrastruktur durch die Begleitung eigentlich geschützt werden soll, bleibt im Verordnungstext unerwähnt: Alle Meldepflichten (Art. 13, 15, 16, 18 Abs. 3 und 20) richten sich an die Verkehrsleit- oder Einsatzzentralen; eine Weiterleitung an den Eigentümer ist nicht vorgesehen.

Für die Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli